

**Geschäftsordnung  
des Elternbeirates  
der Gemeinschaftsschule Pliezhausen  
Otwin-Brucker-Schulzentrum  
vom 28.03.2023**

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pfllegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung/EltBVO) in der derzeit gültigen Fassung, gibt sich der Elternbeirat der Gemeinschaftsschule Pliezhausen folgende Geschäftsordnung:

## **Inhaltsübersicht:**

### **1. Abschnitt - Allgemeines**

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Mitglieder
- § 3 Aufgaben

### **2. Abschnitt - Wahl der Funktionsinhaber**

- § 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters
- § 5 Sonstige Funktionsinhaber
- § 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung
- § 7 Wahlleiter
- § 8 Wahlfähigkeit
- § 9 Wahlverfahren
- § 10 Amtszeit

### **3. Abschnitt - Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenzordnung**

- § 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

### **4. Abschnitt - Wahlanfechtung**

- § 12 Anfechtungsverfahren

### **5. Abschnitt - Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen**

- § 13 Aufgaben
- § 14 Sitzungen, Einladung
- § 15 Beratung und Abstimmung
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

### **6. Abschnitt - Beitragserhebung, Kassenführung**

- § 18 Elternkasse

### **7. Abschnitt - In-Kraft-Treten**

- § 19

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde hier auf die gleichzeitige Verwendung von männlichen und weiblichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jegliches Geschlecht.

## **1. Abschnitt Allgemeines**

### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 EltBVO, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

### **§ 2 Mitglieder**

Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden mit gleichen Rechten und Pflichten den Elternbeirat der Schule. (§ 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 EltBVO.)

### **§ 3 Aufgaben**

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass die Elternvertretungen Angelegenheiten einzelner Schüler nur mit der Zustimmung von deren Eltern behandeln können (§ 55 Abs. 4 SchG).

## **2. Abschnitt Wahl der Funktionsinhaber**

### **§ 4 Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters**

(1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 EltBVO die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

(2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten.

Nicht wählbar gemäß § 26 Abs. 1 und 2 EltBVO sind:

1. Schulleiter, Stellvertretender Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes.
2. Ehegatten oder Lebenspartner der Lehrer der Schule.
3. Ehegatten oder Lebenspartner der in § 14 Abs. 2 Nr. 5 EltBVO genannten Vertreter des Schulträgers.
4. Personen, die bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers zum Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirates gewählt worden sind.

(3) Da die Gemeinschaftsschule Pliezhausen aus Grundschule und Sekundarstufe besteht, sollten, wenn möglich, beide Schularten im Elternbeiratsvorsitz vertreten sein.

(4) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 EltBVO:

Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirates und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirates (§ 25 EltBVO), spätestens aber innerhalb von 9 Wochen nach Beginn des Unterrichtes in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt. Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirates, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl (§ 14 Abs. 1 Satz 2 EltBVO), zulässig. Dies gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.

## **§ 5**

### **Sonstige Funktionsinhaber**

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z. B. Beisitzer) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollten Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 4 entsprechend.

## **§ 6**

### **Vorbereitung der Wahl, Einladung**

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 SchG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 EltBVO dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

## **§ 7**

### **Wahlleiter**

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
  1. Das Ergebnis der Wahl – ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer – unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten.
  2. Einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) abzugeben.
  3. Nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und E-Mail-Adressen der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats und dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Wahlfähigkeit**

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 9 Wahlverfahren**

(1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 EltBVO die Abstimmungsgrundsätze des § 18 EltBVO mit folgender Maßgabe:

1. Briefwahl ist nicht zulässig;
2. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird kein Antrag gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
3. Eine Übertragung des Wahlrechts ist nicht zulässig.
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
5. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
6. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben.
7. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist die Wahl möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

## **§ 10 Amtszeit**

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. Die Amtszeit dauert ein Schuljahr.
2. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

3. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl weiter. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
4. Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 EltBVO die Vorschriften des § 16 EltBVO entsprechend mit folgender Maßgabe:
  - a) Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verläßt.
  - b) Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
  - c) Für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

### **3. Abschnitt**

#### **Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz**

##### **§ 11**

##### **Wahl der Vertreter in der Schulkonferenzordnung**

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet.
2. Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden. Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden.
3. Für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung und § 47 Abs. 9 SchG:

Bei Schulen mit 14 und mehr Lehrkräften gehören der Schulkonferenz an:

- der Schulleiter als Vorsitzender
- der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender
- der Schülersprecher (muss mind. der Klasse 7 angehören)
- zusätzlich jeweils 3 Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler

An der Gemeinschaftsschule Pliezhausen ist außer dem Elternbeiratsvorsitzenden auch sein Stellvertreter Kraft Amtes Vertreter in der Schulkonferenz. Es müssen also noch 2 weitere Vertreter und insgesamt 4 Stellvertreter gewählt werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass Vertreter aus der Grundschule und der Sekundarstufe vertreten sind.

4. Die Namen und E-Mail-Adressen der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## **4. Abschnitt Wahlanfechtung**

### **§ 12 Anfechtungsverfahren**

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 EltBVO mit folgender Maßgabe:

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 EltBVO oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
2. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
3. Der Einspruch ist binnen einer Woche ab der Wahl unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
4. Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
5. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
6. Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben.
7. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
8. Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

## **5. Abschnitt Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen**

### **§ 13 Aufgaben**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 EltBVO. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen.

## **§ 14**

### **Sitzungen, Einladung**

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
  - a) mindestens 3 Mitglieder oder
  - b) der Schulleiter,unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Der Schulleiter der GMS Pliezhausen und sein ständiger Vertreter werden grundsätzlich (= Ausnahmen möglich) zu jeder Elternbeiratssitzung mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
- (5) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

## **§ 15**

### **Beratung und Abstimmungsgrund**

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlußfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage (auch per E-Mail) abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Abs. 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.



**§ 16**  
**Ausschüsse**

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden und/oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

**§ 17**  
**Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung**

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.
2. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
3. Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

**6. Abschnitt**  
**Beitragserhebung, Kassenführung**

**§ 18**  
**Elternkasse**

Der Elternbeirat der GMS Pliezhausen erhebt keine Beiträge und führt keine Kasse.

**7. Abschnitt**  
**In-Kraft-Treten**

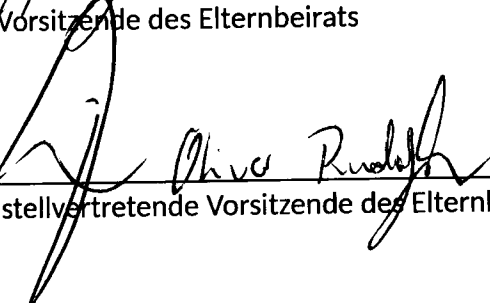
**§ 19**

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.03.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Pliezhausen, 28.03.2023

  
\_\_\_\_\_  
Die Vorsitzende des Elternbeirats

  
\_\_\_\_\_  
Der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats